

**Merkblatt betreffend Verfahrensvergleich
für Anbieter aufgrund deren Nationalität und Berufsqualifikation**

20. November 2019

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG; SR 935,91) und das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01).

Die folgende Tabelle soll aufzeigen, welche Verfahren Anbieter aufgrund ihrer Nationalität und Berufsqualifikationen bei einer gewerbsmässigen Aktivität, die unter die Risikogesetzgebung fällt, absolvieren müssen.

Nationalität	Meldeverfahren Staatssekretariat für Migration (SEM)	Berufsqualifikationen	
		in der Schweiz erworben	im Ausland erworben
Schweiz			
Niederlassung in der Schweiz	---		
Selbstständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Arbeitnehmende von mehr als 90 Tagen/Jahr (Niederlassung ausserhalb der Schweiz)	---		
EU*/EFTA			
Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung für die Schweiz	---		
Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgeber, die eine auf 90 Tage/Jahr befristete Stelle antreten	Via Arbeitgeber		
Selbstständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Arbeitnehmende - 1 bis 8 Tage/Jahr	---		
Selbstständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Arbeitnehmende - 9 bis 90 Tage/Jahr	als Selbstständigerwerbender		
Drittstaat			
Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung für die Schweiz bzw. für die bewilligte Grenzzone der Schweiz	---		

Bewilligung RiskG aufgrund Fachausweis

Bewilligung RiskG aufgrund Anerkennungsverfahren SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation)

Meldeverfahren Dienstleistungserbringung SBFI

* Kroatische Staatsangehörige unterliegen Übergangsbestimmungen und profitieren noch nicht von der vollständigen Personenfreizügigkeit. Sie können das Meldeverfahren als Arbeitnehmer nicht benutzen. Für Grenzgänger aus Kroatien gelten die Grenzzonen der Schweiz.